

Satzung

des Vereins „Naturpark Saar-Hunsrück“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Naturpark Saar-Hunsrück.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hermeskeil.
- (3) Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier angemeldet. Nach der Eintragung führt er den Namen „Naturpark Saar-Hunsrück e. V.“

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit Drittbeteiligten im Hinblick auf eine einheitliche Naturparkplanung – auf gemeinnütziger Grundlage – die Natur und Landschaft im Naturpark zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Naturgüter, die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt werden.

- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen darin,
 - planerische Konzepte für Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Erholungsvorsorge zu erarbeiten und fortzuschreiben,
 - landespflegerische Maßnahmen und andere dem Entwicklungsziel dienende Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen und fachlich berührten Behörden, Institutionen und Verbänden zu koordinieren, nach Dringlichkeit und Effektivität zu steuern, durchzuführen und Maßnahmeträger zu beraten,
 - Naturparkeinrichtungen für die Erholungsvorsorge zu planen, zu fördern und zu unterhalten,
 - Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar die satzungsmäßigen Zwecke erfüllen, in der Trägerschaft des Vereins zu unterhalten,

- bei der Erhaltung von historischen Kulturlandschaften, der Umgebung geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmäler mitzuwirken,
- Natur- und landeskundliche Informations- und Bildungsarbeit für die Belange des Naturparks und der Ökologie durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar insbesondere durch die Förderung i. S. d. § 52 Abs. 2, Nr. 1 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse erhalten keine Vergütung für ihre Aufgabenwahrnehmung. Der Ersatz von Aufwendungen ist dadurch nicht berührt.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können die in dem Gebiet des Naturparks Saar-Hunsrück ganz oder teilweise liegenden Landkreise, sowie in Rheinland Pfalz verbandsfreien Städte und Gemeinden, Verbandsgemeinden und im Saarland Städte und Gemeinden sein.
- (2) Juristische Personen und natürliche Personen können durch Beschluss des Vorstands fördernde Mitglieder des Vereins werden.
In den Verein können als korporative Mitglieder durch Beschluss des Vorstands auch Institutionen, Behörden, Vereinigungen, Verbände und Vereine aufgenommen werden, deren Aufgaben und Ziele die Naturparkarbeit fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern/innen der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1. Aus ihren Vertretungsorganen entsenden die Landkreise je zwei weitere Vertreter/innen und die übrigen Mitglieder je eine(n) weitere(n) Vertreter(in).

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Die Richtlinien für die Planungsarbeit,
 2. die Wahl des Vorstands,
 3. den Entwicklungsplan des Naturparks mit Prioritätenkatalog, den Finanz- und Arbeitsplan,
 4. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) und Entlastung des Vorstandes,
 6. Änderung der Satzung (§ 10),
 7. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 8. die Einrichtungen in Trägerschaft des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Einladung und Tagesordnung werden in der lokalen Presse bekannt gegeben. Die Mitgliedskörperschaften gemäß § 4 Abs. 1 tragen dafür Sorge, dass die Einladung und Tagesordnung in ihren Mitteilungsblättern veröffentlicht werden.

- (4) Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der Tageszeit schriftlich eingeladen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zugestellt sein. In dringenden Fällen kann die/die Vorsitzende die Frist bis auf sechs Tage abkürzen. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Landkreise haben je 3 Stimmen, die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden sowie Städte und Gemeinden je 2 Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 können von seinen Vertretern in der Mitgliederversammlung nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen in offener Abstimmung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der entscheidende Beschluss ist nur dann gültig, wenn er nicht ausschließlich mit den Stimmen von Mitgliedern aus Rheinland-Pfalz oder dem Saarland zustande kommt. Die Entscheidungen zu den Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und dem von ihm/ihr zu bestimmenden Schriftführer/in unterzeichnet wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere für die Erstellung eines Entwicklungsplanes, eines Dringlichkeitsprogramms und der jährlichen Ausführungspläne sowie zur Beratung bei der Erfüllung sonstiger Vereinsaufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Ihnen können Mitglieder des Vorstands, Vereinsmitglieder und weitere Sachverständige angehören.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er bestellt und entlässt den/die Geschäftsführer/in. Er beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Weiterhin beschließt er über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er besteht aus je acht Mitgliedern aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Im Vorstand muss jeder Landkreis mindestens durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein, das vom jeweiligen Landkreis zur Wahl vorgeschlagen wird. Der Vorstand wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet darüber hinaus mit dem Ausscheiden als stimmberechtigte(r) Vertreter(in) in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wählt aus den Vertretern der Landkreise aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorsitz wird dabei abwechselnd jeweils für eine Wahlperiode durch ein Mitglied aus Rheinland-Pfalz oder dem Saarland wahrgenommen. Die/der stellvertretende Vorsitzende kommt jeweils aus dem Land, das nicht den Vorsitz inne hat.

- (3) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt, einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. „Die Vertretung der Mitglieder des Vorstands im Rahmen der kommunalen Regelungen über die Vertretung der Bürgermeister und Landräte auf der Grundlage der jeweiligen Gemeinde-, bzw. Landkreisordnung ist zulässig.“
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer(in) unterzeichnet.
- (7) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der/dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung des Vereins.

§ 8

Geschäftsführung und Prüfung

- (1) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss (Gewinn- u. Verlustrechnung, Bilanz) wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geprüft.
- (3) Geschäfts- bzw. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Ausführung und die Kasenföhrung sind bei Bedarf besondere Arbeitsanweisungen zu beschließen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden für die auf das Jahr der Eintragung in das Vereinsregister folgenden 3 Kalenderjahre (2004 - 2006) so erhoben, dass die Mitglieder aus Rheinland-Pfalz und die Mitglieder aus dem Saarland je die Hälfte des Beitragsaufkommens tragen. Das Gesamtbeitragsaufkommen der Mitglieder wird dabei entsprechend dem Doppelten des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus Rheinland-Pfalz festgelegt.

(2) Die Mitglieder aus Rheinland-Pfalz entrichten folgende Jahresmitgliedsbeiträge:

Die von den zum Gebiet der Landkreise gehörenden verbandsfreien Gemeinden und Städte sowie Verbandsgemeinden zu zahlenden Beiträge werden auf der Grundlage des vom Naturpark Saar-Hunsrück ganz oder teilweise erfassten Gebietes (Hektar) festgesetzt. Die Höhe dieser Jahresbeiträge beträgt 0,51 € pro Hektar Flächenanteil je Mitgliedskörperschaft.

Die beteiligten Landkreise zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe der Summe der Beiträge der zum Gebiet des Landkreises gehörenden verbandsfreien Gemeinden und Städte sowie Verbandsgemeinden.

(3) Die Mitglieder im Saarland entrichten folgende Jahresmitgliedsbeiträge:

- die Landkreise 0,20 € je Einwohner im Bereich des ausgewiesenen Naturparks zzgl. eines Betrages von 0,061 € je Einwohner im Bereich des ausgewiesenen Naturparks
- die Gemeinden und Städte 0,20 € je Einwohner im Bereich des ausgewiesenen Naturparks.

Maßgebend für die Beitragshöhe ist jeweils die Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 01.07. des vorhergehenden Jahres.

Der Differenzbetrag zwischen dem Beitragsaufkommen der rheinland-pfälzischen Mitglieder und der saarländischen Mitglieder wird vom saarländischen Ministerium für Umwelt gewährt.

(4) Für den Beitrag der fördernden und korporativen Mitglieder gilt für Rheinland-Pfalz folgende Regelung:

Fördernde Mitglieder setzen ihre Beitragshöhe anlässlich des Beitritts zum Verein selbst fest. Für juristische und natürliche Personen gilt der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresmindestbeitrag. Die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder werden durch freie Vereinbarung vom Vorstand festgesetzt.

(5) Für den Beitrag der fördernden und korporativen Mitglieder gilt für das Saarland folgende Regelung:

Die fördernden Mitglieder setzen ihre Beitragshöhe selbst fest.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände darf jedoch ein Mindestbeitrag von 511,00 €, für juristische ein solcher von 51,00 € und für natürliche Personen ein solcher von 26,00 € nicht unterschritten werden.

- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ab dem Jahr 2007 wird gemäss § 6 Abs. 2 der Satzung von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Dabei wird der Mitgliedsbeitrag nach einem einheitlichen Beitragsmaßstab, der die tatsächlichen Verhältnisse im gesamten Naturpark Saar-Hunsrück in Rheinland-Pfalz und im Saarland nach der Bevölkerungszahl oder der Fläche (Hektar) oder einer Kombination hieraus berücksichtigt, festgelegt. Dabei sind annähernd gleich hohe Beitragsanteile im rheinland-pfälzischen und saarländischen Gebiet des Naturparks Saar-Hunsrück anzustreben. Über die Beitragsgrundlagen (€/ha oder €/Einwohner bzw. einer Kombination daraus) und die Höhe des Beitragsaufkommens entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 8 der Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Fördernde Mitglieder setzen ab dem Jahr 2007 ihre Beitragshöhe anlässlich des Beitritts zum Verein selbst fest. Für sie wird von der Mitgliederversammlung ein Jahresmindestbeitrag bestimmt. Die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder wird auf Grund freier Vereinbarung vom Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die geplante Satzungsänderung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Landkreise, Gemeinden, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden sowie Städte im Verhältnis der zuletzt satzungsgemäß entrichteten Mitgliedsbeiträge zurück. Die bei Gründung des Vereins durch die Vereine „Naturpark Saar-Hunsrück Rheinland-Pfalz e.V.“ und „Naturpark Saar-Hunsrück/Saarland e.V.“ eingebrachten Vermögensbestandteile fallen vorab an die beteiligten Landkreise, Gemeinden, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden sowie Städte aus dem jeweiligen Land entsprechend dem Verhältnis der vor der Fusionierung (Jahr 2003) entrichteten Mitgliedsbeiträge zurück.

Die Empfänger des Vereinsvermögens sind verpflichtet, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

- (4) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung umzulegen, in dem ihre satzungsgemäßen Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr zueinander standen.
- (5) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 13.03.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.